

Leitfaden

Compliance in der Verbandsarbeit

Stand: 14.01.2020

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	- 3 -
Abkürzungsverzeichnis.....	- 5 -
1. Leitbild des FvB.....	- 6 -
1.1 Wer wir sind	- 6 -
1.2 Was wir wollen.....	- 6 -
1.3 Wie wir es erreichen	- 6 -
1.4 Wie wir miteinander umgehen	- 6 -
2. Vorbemerkung und Ziel dieses Leitfadens.....	- 6 -
3. Anti-Korruptionsrichtlinie	- 7 -
3.1 Geltungsbereich	- 7 -
3.2 Zweifelsfragen	- 7 -
3.3 Allgemeines und Begriffsbestimmung	- 7 -
Allgemeines.....	- 7 -
Begriffsbestimmung.....	- 8 -
3.4 Verhaltensanweisungen	- 8 -
Zuwendungen.....	- 9 -
Besonderheiten bei Amtsträgern.....	- 9 -
3.5. Konsequenzen.....	- 10 -
3.6 Ansprechpartner	- 11 -
3.7 Compliance Beauftragter	- 11 -
4. Kartellrechts-Richtlinie.....	- 12 -
4.1 Geltungsbereich	- 12 -
4.2 Zweifelsfragen	- 12 -
4.3 Umgang mit Wettbewerbern.....	- 12 -
Verbotene Absprachen zwischen Wettbewerbern	- 12 -
Mitglieder als Wettbewerber.....	- 13 -
Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen	- 14 -
4.4 Schriftverkehr und Unterlagen.....	- 14 -
4.5 Hinweise beim Verhalten bei Durchsuchungen.....	- 14 -
4.6 Konsequenzen.....	- 15 -
4.7 Ansprechpartner	- 15 -
4.8 Compliance Beauftragter	- 15 -
5. Richtlinie zur Beratung im FvB.....	- 16 -
5.1 Geltungsbereich	- 16 -
5.2 Zweifelsfragen	- 16 -
5.3 Einordnung von Beratungen.....	- 16 -
5.4 Konsequenzen aus der Einordnung der Beratung	- 17 -
Keine Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG.....	- 17 -

Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG	- 18 -
5.6 Einordnung von Praxisfällen	- 18 -
Beispiel 1:	- 18 -
Beispiel 2:	- 18 -
Beispiel 3:	- 19 -
Beispiel 4:	- 19 -
Beispiel 5:	- 19 -
Beispiel 6:	- 20 -
Beispiel 7:	- 20 -
Zusammenfassung Beispiele:	- 20 -
5.7 Informationsaustausch zwischen den Beratern	- 21 -
5.8 Konsequenzen	- 21 -
5.9 Ansprechpartner	- 21 -
5.10 Compliance Beauftragter	- 21 -
6. Gültigkeit	- 22 -

Abkürzungsverzeichnis

FvB	Fachverband Biogas e.V.
ggü.	gegenüber
i.S.d.	im Sinne des
o.ä.	oder ähnliches
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
sog.	sogenannt/e
z.B.	zum Beispiel

1. Leitbild des FvB

1.1 Wer wir sind

Der FvB bündelt und vertritt die Interessen der Substratlieferanten, der Anlagenplaner, der Anlagenhersteller, der Biogasanlagenbetreiber, von Energieversorgern sowie von Wissenschaft und Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene. Er schafft Plattformen für den Austausch von Meinungen und Wissen und bündelt die so gebildete Kompetenz durch die Koordination der Branchenaktive.

1.2 Was wir wollen

Ziel der Arbeit des Fachverband Biogas ist es, durch den Ausbau einer standortangepassten Biogasproduktion und -nutzung eine sichere, nachhaltige, dezentrale und an regionale Kontexte angepasste Energieversorgung mit positiven Umwelteffekten sicher zu stellen. Die Förderung von Kreislaufwirtschaft, nachhaltigem Wirtschaften und regionalen Wertschöpfungsketten sind wesentliche Elemente dieses Ziels.

1.3 Wie wir es erreichen

Neben der Interessenvertretung sind wichtige Aufgaben des Fachverband Biogas die Rahmenbedingungen für eine standortangepasste Biogasnutzung zu verbessern, Standards für Planung, Bau und Betrieb von Biogasanlagen aktiv mit zu gestalten und das vorhandene Wissen durch das Angebot und die Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu verbreiten.

1.4 Wie wir miteinander umgehen

Meinungsbildung und Entscheidungsfindung erfolgt durch Beratungen in den zuständigen Gremien des Verbandes in offener, ehrlicher und durch gegenseitigen Respekt gekennzeichnete Diskussion.

2. Vorbemerkung und Ziel dieses Leitfadens

Nach dem Leitbild des FvB ist der vorliegende Leitfaden ein weiterer integraler Bestandteil für die gemeinsame Arbeit von Haupt- und Ehrenamt in FvB. Er verpflichtet und unterstützt, die dargestellten verbindlichen Regeln und verlässlichen Rahmenbedingungen bei den täglichen Entscheidungen zu berücksichtigen, um verantwortungsbewusstes Handeln umzusetzen.

Compliance hat in den letzten Jahren eine stark zunehmende Aufmerksamkeit und Bedeutung erfahren. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Compliance liegt darin, dass die für den FvB Aktiven die Notwendigkeit und den Sinn der Maßnahmen erkennen und aktiv unterstützen. Der Leitfaden gilt für den gesamten FvB. Er dient als Orientierung und Handlungsgrundlage für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen sowie der ehrenamtlich Aktiven. Das Selbstverständnis der FvB-Aktiven ist davon geprägt, dass sie die in ihrem Tätigkeitsumfeld geltenden Gesetze und internen Richtlinien kennen und beachten.

Mit maßgeblicher Unterstützung der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wurden die für den FvB wichtigsten Bereiche identifiziert und Richtlinien hierzu erarbeitet. Im Folgenden sind Richtlinien zu den folgenden Aspekten formuliert:

- Anti-Korruptionsrichtlinie
- Kartellrechts-Richtlinie
- Richtlinie zur Beratung im Verband

3. Anti-Korruptionsrichtlinie

Der FvB verpflichtet sich zu einem transparenten und korruptionsfreien Verhalten unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben und ethischen Standards.

Jeglicher Verdacht oder auch nur der Anschein von Korruption kann zu erheblichen Schäden des guten Rufs einer Person oder des FvB insgesamt führen.

Diese Anti-Korruptions-Richtlinie soll dabei helfen, sich mit dem Thema Korruption vertraut zu machen. Unser Ziel ist es, sowohl die persönliche Strafbarkeit und Haftbarkeit von unseren Mitarbeitern als auch damit einhergehende Bußgelder, Reputationsschäden und sonstige Sanktionen für den Fachverband Biogas e.V. zu vermeiden.

Wir möchten Ihnen mit dieser Richtlinie und den darin enthaltenen Verhaltensanforderungen ein Regelwerk an die Hand geben, das Sie bei Ihrer täglichen Arbeit unterstützt und Ihnen hilft, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

3.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Führungskräfte und Mitarbeiter inklusive der ehrenamtlich Aktiven des FvB und der im gesellschaftlichen Sinne mit diesem verbundener Fachverband Biogas Service GmbH (im Folgenden als „FvB“ zusammengefasst).

Sämtliche Regelungen in dieser Anti-Korruptions-Richtlinie sind verbindlich. Abweichungen von den in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium bzw. die Geschäftsführung zulässig.

3.2 Zweifelsfragen

Die vorliegende Richtlinie ist keineswegs abschließend gemeint und kann nicht alle Fragen beantworten, die Ihnen bei Ihrer täglichen Arbeit begegnen können.

Wir vertrauen darauf, dass Sie in Zweifelsfällen Rat beim Präsidium, der Geschäftsführung oder dem Compliance Beauftragten einholen und von Ihnen erkannte Zuwiderhandlungen gegen Gesetze melden (sog. Compliance-Meldung).

Personen, die um Rat fragen oder eine Compliance-Meldung vornehmen, müssen keinerlei Maßnahmen seitens des FvB befürchten. Es geht vor allem darum, dass mögliche Probleme zeitnah angesprochen werden. Oberstes Ziel ist die Einhaltung der Gesetze und der Schutz des FvB. Durch eine zeitnahe und aus Ihrer Sicht berechtigte Anfrage oder Meldung schützen Sie nicht nur den FvB, sondern gleichzeitig auch immer sich selbst und die Sicherheit Ihres Arbeitsplatzes.

3.3 Allgemeines und Begriffsbestimmung

Allgemeines

Korruption verhindert Fortschritt und Innovation, verzerrt den Wettbewerb und kann die Reputation und die finanzielle Integrität des FvB erheblich schädigen.

Korruption ist weltweit unter Strafe gestellt. Entsprechende Sanktionen können in nahezu allen Rechtsordnungen gegen die handelnden Personen, die betroffenen Unternehmen sowie deren Führungskräfte verhängt werden. Neben der gesellschaftlichen Ächtung bedeutet Bestechung und Bestechlichkeit auch ein massives wirtschaftliches Problem für ein betroffenes Unternehmen. Zusätzlich zu der Strafbarkeit der beteiligten Mitarbeiter und den erheblichen Geldbußen für das Unternehmen

führen korrupte Verhaltensweisen zu großen Reputationsschäden, deren wirtschaftliche Auswirkungen nahezu unüberschaubar sind und die Existenz des FvB und damit aller Arbeitsplätze gefährden kann.

Achten Sie daher darauf, dass Ihre Verhaltensweisen auch nicht den Anschein erwecken, dass auf Entscheidungen Einfluss genommen werden soll.

Der FvB geht in entsprechenden Verdachtsfällen konsequent vor, klärt diese Fälle umfassend auf und leitet gegebenenfalls im Anschluss daran angemessene Maßnahmen ein.

Begriffsbestimmung

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Darunter versteht man insbesondere das Fordern, Sich-versprechen-lassen oder Annehmen bzw. das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit dem Ziel der unrechtmäßigen Einflussnahme auf eine Entscheidung.

Jeder Vorteil, der einer anderen Person unmittelbar oder mittelbar gewährt wird, ohne dass diese Person einen Anspruch hierauf hat, stellt eine Zuwendung dar.

Ein Vorteil in diesem Sinne umfasst jeden materiellen oder immateriellen Vorteil. Hierunter fallen insbesondere Geschenke (Geld- oder Sachgeschenke), Gefälligkeiten, Vergünstigungen, Preisnachlässe oder Rabatte, Gutscheine jeder Art, Einladungen (zum Beispiel zu Reisen, Sport- oder Kulturveranstaltungen, Seminaren aber auch zum Essen), Provisionen oder Kickbacks im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe oder sonstige materielle oder immaterielle Dinge mit finanziellen Wert, für die der Empfänger keinen angemessenen Marktwert entrichten muss.

Die Höhe der Zuwendung ist hierbei nicht relevant.

3.4 Verhaltensanweisungen

Der FvB lehnt jegliche Form von Korruption strengstens ab und führt die Geschäfte stets im Einklang mit allen anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen und -vorschriften.

Jedem Mitarbeiter des FvB ist es strengstens untersagt, auf Entscheidungen durch die Gewährung von Vorteilen jeder Art Einfluss zu nehmen. Dies gilt sowohl gegenüber Amtsträgern als auch gegenüber Mitarbeitern anderer Unternehmen und sonstiger Einrichtungen im In- und Ausland.

Kein Mitarbeiter des FvB wird sich illegaler oder unlauterer Mittel bedienen, um eine Entscheidung zugunsten des FvB zu beeinflussen oder eine andere Bevorzugung zu erreichen. Ebenso wenig wird sich ein Mitarbeiter des FvB einen Vorteil versprechen oder gewähren lassen, mit dem Einfluss auf die Entscheidung eines Mitarbeiters des FvB genommen werden soll.

Bitte beachten Sie, dass sowohl die Annahme als auch die Gewährung von Zuwendungen von der Rechtsprechung streng geahndet wird. Bereits das Fordern oder Versprechen von Zuwendungen ist strafbar.

Gegenüber Amtsträgern ist schon das sogenannte „Anfüttern“ nicht zulässig. Hierbei handelt es sich um Sachverhalte, bei denen man keine konkrete Bevorzugung erwartet, sondern lediglich eine „gute Beziehung“ etablieren möchte.

Für den FvB gilt:

- Niemand nimmt auf Entscheidungen durch die Gewährung oder durch das Versprechen eines Vorteils Einfluss;
- jeder Mitarbeiter zeigt durch sein Verhalten, dass Korruption nicht geduldet wird;
- jegliche Korruptionsversuche sind abzuwehren;
- wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie jemand um eine pflichtwidrige Bevorzugung bittet, dann ziehen Sie einen Zeugen hinzu und lehnen Sie jegliche Bevorzugung ab;
- trennen Sie Geschäfts- und Privatleben.

Jeder Mitarbeiter des Fachverbandes ist selbst dafür verantwortlich, dass in seinem Verantwortungsbereich die geltenden Gesetze, Vorschriften und Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten werden.

Zuwendungen

Korruptes Verhalten steht häufig – aber nicht ausschließlich – in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen von und an Geschäftspartner (Einladungen, Geschenke, Spenden etc.). Die Annahme und Gewährung von Zuwendungen im Rahmen von bestehenden Geschäftsbeziehungen ist üblich und im Grundsatz zulässig, wenn diese freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung gewährt wird und sich innerhalb eines gewissen Rahmens bewegt. Sollte dieser Rahmen überschritten werden, geraten handelnde Personen unter den Verdacht der Bestechung/Bestechlichkeit (Korruption).

Um einen solchen Verdacht auszuschließen, ist bezüglich Zuwendungen beim Fachverband das Folgende zu beachten:

- Die Gewährung und die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Vorteilen (wie zum Beispiel Schecks, Aktien, Gutscheine, Edelmetalle, Wertpapiere) jeden Wertes ist untersagt und kann auch nicht genehmigt werden.
- Sonstige Zuwendungen (z.B. Einladungen und Sachgeschenke):
 - Sie sind nur zulässig, wenn sie ihrem Wert nach nicht geeignet sind, den jeweiligen Empfänger unsachgemäß in seiner Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine solche Beeinflussung nicht gegeben ist, wenn der Wert der Zuwendung einen Wert von 50,00 € netto pro Zuwendungsempfänger nicht überschreitet. Im Falle wiederholter Zuwendungen ist davon auszugehen, dass eine Beeinflussung nicht gegeben ist, wenn sie einen Wert von 150 € pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
 - Bei einer Überschreitung der Wertgrenzen sind Zuwendungen grundsätzlich nicht erlaubt und bedürfen daher der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Präsidium/die Geschäftsführung/den Compliance Beauftragten.
 - Sollten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Empfänger der Zuwendung auch bei einem Unterschreiten dieser Wertgrenzen von Zuwendungen beeinflussen lässt, sind diese zu unterlassen.
 - Zuwendungen, deren Zweck der Erhalt einer Gegenleistung durch den Empfänger ist, dürfen nicht gewährt oder angenommen werden und zwar unabhängig vom Wert der Zuwendung.
 - Zweifelsfragen sind vor der Annahme oder der Gewährung einer Zuwendung mit dem Präsidium/der Geschäftsführung oder dem Compliance Beauftragten zu erörtern.

Da in manchen Situationen die vorherige Genehmigung des Präsidiums/der Geschäftsführung/des Compliance-Beauftragten nicht eingeholt werden kann, kann eine solche in Ausnahmefällen auch nachträglich erteilt werden. Insoweit besteht die Verpflichtung eines jeden Mitarbeiters, die Überschreitung der Wertgrenze bzw. sonstige Zweifelsfälle inklusive Schilderung des Sachverhalts und der Gründe dem Präsidium/der Geschäftsführung/dem Compliance Beauftragten anzuzeigen und eine nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Besonderheiten bei Amtsträgern

In Bezug auf Amtsträger sind die nationalen und internationalen Gesetze und sonstigen Vorschriften besonders streng, sodass schon bei sehr geringen Zuwendungen der Verdacht einer Korruption gegeben sein kann. Achten Sie hierauf insbesondere bei der Lobbyarbeit für den FvB und dem sonstigen Umgang mit Ministerien, Bundesämtern, Behördenvertretern etc.

Amtsträger in diesem Sinne sind alle Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, auch wenn dies nur mittelbar der Fall ist. Die Wahl der privatrechtlichen Organisationsform ist für die Einstufung als öffentliche Aufgabe unerheblich, sodass Sie sich nicht vom Schein einer Privatrechtsorganisation (etwa GmbH) trügen lassen sollten. Zudem betrifft der Anwendungsbereich der

Amtsdelikte nicht nur deutsche, sondern auch europäische und sonstige ausländische Amtsträger, was insbesondere bei der länderübergreifenden Projektarbeit des FvB berücksichtigt werden sollte.

Beispiele für typische Amtsträger sind:

- Politische Mandatsträger
- Beamte
- Richter und Staatsanwälte
- Vertreter der Polizei, des Militärs oder von Geheimdiensten
- Privatpersonen, die in Wahrnehmung einer amtlichen Aufgabe handeln (wie zum Beispiel Mitarbeiter von Behörden)
- Mitarbeiter staatlicher oder staatlich kontrollierter Unternehmen (wie zum Beispiel der Deutschen Bahn AG oder der Deutschen Post AG)
- Mitarbeiter sonstiger öffentlicher Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Universitäten
- Mitarbeiter von Sparkassen und Landesbanken
- Mitarbeiter von Betrieben der öffentlichen Daseinsvorsorge (zum Beispiel von Müllentsorgungsunternehmen oder den Stadtwerken)

In Bezug auf Amtsträger sind in manchen Regionen sämtliche Zuwendungen ausnahmslos verboten und auch sonst nur in einem sehr engen Rahmen erlaubt.

Deswegen ist für Zuwendungen an Amtsträger das Folgende zusätzlich zu den oben genannten Kriterien zu beachten:

- Nach Möglichkeit sollten Zuwendungen an Amtsträger vermieden werden. Gehen Sie zusammen Essen o.ä., sollte jeder für sich selbst zahlen.
- Erscheint es im Ausnahmefall doch sozialadäquat, einem Amtsträger etwas zuzuwenden, ist dem Amtsträger der Vorteil unter dem Vorbehalt anzubieten, dass der Amtsträger die Annahme genehmigen lässt.
- Zuwendungen an Amtsträger müssen in transparenter Form erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass jede Einladung auf dem Geschäftsbriefbogen des Verbandes, adressiert an die Behördenleitung zu erfolgen hat.
- Sie sollten einem Amtsträger keine Zuwendung machen, die einen Wert von 30,00 € pro Zuwendung oder einen Wert von 90,00 € bei mehreren Zuwendungen pro Kalenderjahr überschreitet.

Bezogen auf die konkreten Tätigkeiten des FvB sollte im Umgang mit Amtsträgern Folgendes beachtet werden:

- Achten Sie besonders auf die Einhaltung der oben genannten Grundsätze, wenn Sie es mit korruptionsanfälligen Ländern (etwa Indien) zu tun haben. In diesem Zusammenhang sollten Zuwendungen an die ausländischen Amtsträger zwingend unterbleiben, um schon den Schein eines Korruptionssachverhaltes zu vermeiden.
- Werden Amtsträger als Referenten des FvB eingesetzt, so erscheint die Zuwendung einer Kleinigkeit in Form einer Essenseinladung oder eines Referentengeschenks (bis zu 30,00 €) durchaus sozialadäquat.
- Werden parlamentarische Abende/Frühstücke, Neujahrempfänge o.ä. mit Amtsträgern durchgeführt, so erscheint die dortige Versorgung der Amtsträger mit Lebensmitteln und Getränken sozialadäquat.

Die Unterscheidung, ob jemand als Amtsträger zu qualifizieren ist oder nicht, ist nicht immer einfach. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie es mit einem Amtsträger zu tun haben, wenden Sie sich bitte an das Präsidium/die Geschäftsführung/den Compliance-Beauftragten.

3.5. Konsequenzen

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (bis hin zu einer fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages) für Sie haben. Zudem besteht im Falle eines Verstoßes gegen geltendes Recht ein erhebliches Risiko für den FvB.

Wenden Sie sich daher bei Fragen immer an einen der genannten Ansprechpartner.

3.6 Ansprechpartner

Für alle Fragen betreffend diese Richtlinie können Sie sich an Ihren jeweiligen Vorgesetzten, das Präsidium, die Geschäftsführung oder den Compliance Beauftragten wenden.

3.7 Compliance Beauftragter

Der Compliance Beauftragte des FvB ist der zuständige Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das Thema Compliance.

Dr. Stefan Rauh

stefan.rauh@biogas.org

08161/9846-804

4. Kartellrechts-Richtlinie

Der FvB verpflichtet sich zur Einhaltung geltender nationaler und internationaler Kartellgesetze.

Für den FvB ist es von größter Bedeutung, von seinen Mitgliedern als Verein wahrgenommen zu werden, der fair im Markt agiert. Daher wird sich der FvB zu keinem Zeitpunkt an kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen beteiligen.

Unser Ziel ist es, bereits jeglichen Anschein von kartellrechtswidrigem Verhalten zu vermeiden und den Verein wie auch seine Mitarbeiter vor ansonsten drohenden Bußgeldern, Schadensersatzansprüchen, Reputationsschäden oder sonstigen Sanktionen zu schützen.

Die Richtlinie zum Kartellrecht soll Ihnen dabei helfen, sich mit den geltenden Vorgaben des Kartellrechts vertraut zu machen.

Wir möchten Ihnen mit dieser Richtlinie und den darin enthaltenen Verhaltensanforderungen ein Regelwerk an die Hand geben, das Sie bei Ihrer täglichen Arbeit unterstützt und Ihnen hilft, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

4.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Führungskräfte und Mitarbeiter des Fachverbandes Biogas e.V. und der im gesellschaftlichen Sinne mit diesem verbundenen Fachverband Biogas Service GmbH (im Folgenden „FvB“).

Sämtliche Regelungen in dieser Richtlinie zum Kartellrecht sind verbindlich. Abweichungen von den in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium bzw. die Geschäftsführung zulässig.

4.2 Zweifelsfragen

Die vorliegende Richtlinie ist keineswegs abschließend gemeint und kann nicht alle Fragen beantworten, die Ihnen bei Ihrer täglichen Arbeit begegnen können.

Wir vertrauen darauf, dass Sie in Zweifelsfällen Rat bei dem Präsidium, der Geschäftsführung oder dem Compliance Beauftragten einholen und von Ihnen erkannte Zuwiderhandlungen gegen Gesetze melden (sog. Compliance-Meldung).

Personen, die um Rat fragen oder eine Compliance-Meldung vornehmen, müssen keinerlei Maßnahmen seitens des FvB befürchten. Es geht vor allem darum, dass mögliche Probleme zeitnah angesprochen werden. Oberstes Ziel ist die Einhaltung der Gesetze und der Schutz des FvB. Durch eine zeitnahe und aus Ihrer Sicht berechnete Anfrage oder Meldung schützen Sie nicht nur den FvB, sondern gleichzeitig auch immer sich selbst und die Sicherheit Ihres Arbeitsplatzes.

4.3 Umgang mit Wettbewerbern

Verbotene Absprachen zwischen Wettbewerbern

Im Umgang und Kontakt zu direkten Wettbewerbern bedarf die Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben besonderer Beachtung. Demgemäß haben der FvB und seine Mitarbeiter sicherzustellen, dass verbotene Absprachen mit anderen, in direkter Konkurrenz stehenden Vereinen oder Unternehmen, die im Rahmen der Beratung, politischen Interessenvertretung und Förderung von Biogasanlagen tätig sind, nicht erfolgen.

Zu unterlassen ist in diesem Zusammenhang konkret auf den FvB bezogen insbesondere Folgendes:

- Absprachen mit anderen Vereinen hinsichtlich der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- Absprachen mit anderen Vereinen/Unternehmen zu den Honorarforderungen der Service GmbH.
- Absprachen, die eine Aufteilung von Gebieten, Mitgliedern oder Quoten beinhalten.
- Submissionsabsprachen mit Wettbewerbern im Rahmen einer Ausschreibung.
- Absprachen bzgl. der Boykottierung bzw. Bevorzugung bestimmter Mitglieder.

Darüber hinaus gilt bei Ausschreibungen: Lassen Sie Ausschreibungen von der Vergabestelle nicht durch unzulässigen Informationsaustausch in eine bestimmte Richtung lenken und umgekehrt.

Mitglieder als Wettbewerber

Als weiteren Punkt hat der FvB als Plattform zum Informationsaustausch sicherzustellen, dass seitens seiner Mitglieder in diesem Zusammenhang kartellrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Verbandssitzungen und sonstige Treffen (etwa Treffen des Firmenbeirats) dürfen durch die Mitglieder nicht zum Zwecke verbotener Absprachen missbraucht werden. Vergegenwärtigen Sie sich, dass in solchen Situationen grundsätzlich ein erhöhtes Risiko von kartellrechtswidrigem Verhalten besteht. So birgt das Zusammentreffen mit Unternehmensvertretern derselben Branche die Gefahr, dass die zulässige Erörterung allgemeiner Marktthemen in einen unzulässigen Informationsaustausch oder gar in Absprachen über wettbewerbsrelevante Themen, wie z.B. Preise, Preiserhöhungen, Weitergabe von Rohstoffpreissteigerungen, Liefergebiete, Kunden etc. abgeleitet.

Kartellrechtlich unzulässige Absprachen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Alle Absprachen zwischen Wettbewerbern über die Festlegung oder Stabilisierung von Preisen, sog. Preisabsprachen. Dies umfasst insbesondere Absprachen über Verkaufs- oder Einkaufspreise, Höchst- oder Mindestpreise, Preisbestandteile, Preiserhöhungen oder -senkungen, Rabatte, Skonti oder auch Prämien.
- Absprachen über Konditionen wie Garantien, Zahlungsfristen oder Verzugszinsen, sog. Konditionenabsprache.
- Absprachen, die eine Aufteilung von Gebieten, Kunden oder Quoten beinhalten.
- Submissionsabsprachen, mittels derer eine Absprache zwischen Wettbewerbern bei der Abgabe von Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen erfolgt, sog. bid rigging. Derartige Absprachen stellen in einigen Ländern neben einem Verstoß gegen das Kartellrecht auch eine Straftat dar.
- Absprachen zwischen Wettbewerbern über Produktionsbeschränkungen oder die Produktionskapazität.
- Absprachen zwischen Wettbewerbern, bestimmte Kunden oder Kundengruppen nicht mit Produkten zu beliefern sowie Absprachen darüber, nicht mehr bei bestimmten Lieferanten einzukaufen.

Sollte es im Rahmen eines Treffens zu einer solchen kartellrechtlich kritischen Situation kommen, reicht ein lediglich passives Verhalten keinesfalls aus, um das kartellrechtliche Risiko zu minimieren. Es ist vielmehr erforderlich, dass Sie sich unmittelbar in der Sitzung eindeutig und ausdrücklich unter Aufnahme in das Sitzungsprotokoll von dem kritischen Sitzungsinhalt distanzieren und gegebenenfalls einfordern, dass die Diskussion abgebrochen wird. Wenn trotz entsprechender Einforderung die Diskussion nicht abgebrochen wird, sind Sie verpflichtet, die Sitzung umgehend zu beenden.

Derartige Vorfälle sind umgehend dem Präsidium/der Geschäftsführung/dem Compliance Beauftragten zu melden.

Um einem Verstoß des FvB gegen kartellrechtliche Vorgaben im Rahmen der Verbandsarbeit vorzubeugen, ist bei Verbandssitzungen insbesondere auf die Existenz von Tagesordnungen mit eindeutigen, kartellrechtlich unkritischen Inhalten zu achten. Als kritisch sind Tagesordnungen einzustufen, aus denen sich ergibt, dass im Verband maßgeblich über die konkrete Marktlage gesprochen und ein individueller Austausch der Teilnehmer zu kartellrechtlich sensiblen Themen wie insbesondere Preisen, Konditionen, Mengen, Gebieten oder Kunden stattfinden.

Ferner ist darauf zu achten, dass regelmäßig dem jeweils tatsächlichen Ablauf entsprechende Sitzungsberichte als Ergebnisprotokoll angefertigt werden.

Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen

Der Austausch von Informationen über wettbewerbsrelevante Belange der Mitglieder, die Ihnen etwa im Rahmen der täglichen Beratungstätigkeit mitgeteilt werden, wie Preise und Umsatzzahlen (z.B. durch den regelmäßigen Austausch von (Brutto-) Preislisten), Kosten und Kostenkomponenten, Bieterabsichten, Produktionsbeschränkungen, nicht öffentlich angekündigte Produkteinführungen, das Produktdesign oder Markenrechtsstrategien sowie sämtliche übrigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die außerhalb des FvB nicht bekannt sind, ist verboten. Hierauf hat der FvB insbesondere bei der Abgabe von Verbandserklärungen, etwa der Abfassung von Mitgliedernewslettern, zu achten. Diese müssen stets anonymisiert und nicht auf konkrete Einzelfälle bezogen sein. Ebenso hat die Ermittlung und Verarbeitung von Unternehmensdaten für Branchenstatistiken anonymisiert zu erfolgen.

Merke: Grundsätzlich gilt, dass ein Informationsaustausch über marktrelevante Daten keinen Kartellrechtsverstoß darstellt, wenn sich diese Zusammenarbeit auf die gemeinsame Sammlung von allgemein verfügbaren Daten, z. B. durch Auswertung von öffentlichen Statistiken, die Erstellung gemeinsamer Marktanalysen, Struktur- und Konjunkturanalysen aus solchen Quellen, beschränkt.

4.4 Schriftverkehr und Unterlagen

Schriftliche Dokumente des FvB sind für die Aufklärung von Kartellen für die Behörden von besonderer Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere E-Mails oder handschriftliche Gesprächsnotizen von Mitarbeitern, da bei diesen regelmäßig nicht auf eine exakte Formulierung geachtet wird, sowie die Mitwirkung des FvB an der Etablierung brancheninterner Standards und technischer Normen. Bei der Abfassung solcher Dokumente ist daher stets auf eine unmissverständliche Formulierung zu achten, die nicht den falschen Verdacht möglicher Kartellverstöße begründen kann.

Als Hilfestellung dient hier die Überlegung, ob Sie sich damit wohl fühlen würden, wenn der von Ihnen formulierte Text am nächsten Tag in einer Tageszeitschrift abgedruckt werden würde. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie Ihre Formulierung noch einmal überdenken und anpassen.

4.5 Hinweise beim Verhalten bei Durchsuchungen

Soweit ausreichende Verdachtsmomente vorliegen, führen Kartellbehörden im Rahmen ihrer Ermittlungen regelmäßig unangekündigte Durchsuchungen auf Firmengeländen oder auch in Privatwohnräumen durch. Die Kartellbehörden können hierbei Einsicht in Dokumente und elektronische Unterlagen auf Computern, Laptops oder Mobiltelefonen nehmen, Kopien herstellen oder andere Gegenstände beschlagnahmen.

Die Rechte und Pflichten des durchsuchten Unternehmens bzw. Vereins und seiner Mitarbeiter richten sich in solchen Fällen nach der einschlägigen Gerichtsbarkeit:

- Grundsätzlich gilt es, im Rahmen einer jeden Durchsuchung von den Durchsuchungsbeamten zu verlangen, sich mit offiziellen Dokumenten auszuweisen, bevor sie mit der Durchsuchungsmaßnahme beginnen.
- Ferner ist sich der Durchsuchungsbeschluss vorzeigen zu lassen und eine Kopie hiervon anzufertigen.
- Das Präsidium/die Geschäftsführung und der Compliance Beauftragte sind umgehend über die Durchsuchungsmaßnahme zu informieren.
- Soweit erforderlich, sind externe anwaltliche Berater hinzuzuziehen, die die Durchsuchungsmaßnahme der Behörde überwachen.

Keinesfalls darf die Durchsuchung behindert werden. Insbesondere dürfen keinerlei Dokumente vernichtet oder elektronische Daten von Computern, Laptops oder Handys gelöscht werden, da dies unabhängig vom Ausgang der Durchsuchungsmaßnahme zu empfindlichen Sanktionen führen kann.

4.6 Konsequenzen

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (bis hin zu einer fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages) für Sie haben. Zudem besteht im Falle eines Verstoßes gegen geltendes Recht ein erhebliches Risiko für den FvB.

Wenden Sie sich daher bei Fragen immer an einen der genannten Ansprechpartner.

4.7 Ansprechpartner

Für alle Fragen betreffend diese Richtlinie können Sie sich an Ihren jeweiligen Vorgesetzten, das Präsidium, die Geschäftsführung oder den Compliance Beauftragten wenden.

4.8 Compliance Beauftragter

Der Compliance Beauftragte des FvB ist der zuständige Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das Thema Compliance.

Dr. Stefan Rauh

stefan.rauh@biogas.org

08161/9846-804

5. Richtlinie zur Beratung im FvB

Für den FvB hat die Information und Beratung seiner Mitglieder existenzielle Bedeutung als einer der wichtigsten Gründe für eine Mitgliedschaft. Dennoch verpflichtet sich der FvB zur Einhaltung geltender Gesetze hinsichtlich der Erbringung von Beratungsdienstleistungen.

Unser Ziel ist es, rechtswidriges Verhalten zu vermeiden und den Verein wie auch seine Mitarbeiter vor ansonsten drohenden Haftungsrisiken zu schützen.

Die Richtlinie zur Beratung im FvB soll Ihnen dabei helfen, sich mit den geltenden Vorgaben vertraut zu machen.

Wir möchten Ihnen mit dieser Richtlinie und den darin enthaltenen Verhaltensanforderungen ein Regelwerk an die Hand geben, das Sie bei Ihrer täglichen Arbeit unterstützt und Ihnen hilft, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

5.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Führungskräfte und Mitarbeiter des Fachverband Biogas e.V. und der im gesellschaftlichen Sinne mit diesem verbundenen Fachverband Biogas Service GmbH (im Folgenden „FvB“).

Sämtliche Regelungen in dieser Richtlinie zur Beratung sind verbindlich. Abweichungen von den in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium bzw. die Geschäftsführung zulässig.

5.2 Zweifelsfragen

Die vorliegende Richtlinie ist keineswegs abschließend gemeint und kann nicht alle Fragen beantworten, die Ihnen bei Ihrer täglichen Arbeit begegnen können.

Wir vertrauen darauf, dass Sie in Zweifelsfällen Rat bei dem Präsidium, der Geschäftsführung oder dem Compliance Beauftragten einholen und von Ihnen erkannte Zuwiderhandlungen gegen Gesetze melden (sog. Compliance-Meldung).

Personen, die um Rat fragen oder eine Compliance-Meldung vornehmen, müssen keinerlei Maßnahmen seitens des FvB befürchten. Es geht vor allem darum, dass mögliche Probleme zeitnah angesprochen werden. Oberstes Ziel ist die Einhaltung der Gesetze und der Schutz des FvB. Durch eine zeitnahe und aus Ihrer Sicht berechnete Anfrage oder Meldung schützen Sie nicht nur den FvB, sondern gleichzeitig auch immer sich selbst und die Sicherheit Ihres Arbeitsplatzes.

5.3 Einordnung von Beratungen

Bei der Durchführung von Beratungen ist es entscheidend, ob diese dem Tatbestand einer Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) entsprechen. Die Entscheidung hinsichtlich dieser Einordnung ist relevant für die Anforderungen an die Beratung und der daraus resultierenden Haftung. Die Prüfung der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hat ergeben, dass die Beratungen im Mitgliederservice des FvB zumeist keine Beratungen nach RDG darstellen, sondern es sich bei der geäußerten Ansicht um eine Abschätzung handelt. Im Folgenden sind Hinweise gegeben, die eine Einordnung ermöglichen sollen.

Sollten Zweifel hinsichtlich der Einordnung bestehen, ist immer von einer Rechtsdienstleistung auszugehen!

Keine Rechtsdienstleistung i.S.d RDG	Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG
<p><u>Beschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstrakte rechtliche Prüfung • Schematische Anwendung von Rechtsnormen <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Mitgliedernewslettern • Arbeit an technischen Regelwerken • Aufbereitung des Gesetzgebungswillens • Abstrakte Auswertung der Rechtsprechung / Behördenpraxis • Bekanntmachung von Neuerungen in der Gesetzgebung • Abstrakte Präzisierung gesetzlicher Vorgaben • reine Wissensübermittlung, wie Weitertragen von Fachinformationen, schlichter Hinweis auf die Gesetzeslage • Subsumtion (Wenn-Dann-Betrachtung) unter Voraussetzungen, die sich dem Gesetz unmittelbar entnehmen lassen, wie etwa die kurze Frage nach der Zulässigkeit eines Vorgehens • Liefern von Argumenten zum Zwecke der Überzeugung der Behörde 	<p><u>Beschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkrete fremde Angelegenheit, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert • Jede konkrete Subsumtion (Wenn-Dann-Betrachtung) eines Sachverhaltes unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantwortung einer Frage nur unter Zuhilfenahme juristischer Recherche möglich • Auslegung von Rechtsnormen bezogen auf den konkreten Einzelfall • Anwendung von Methoden auf den konkreten Einzelfall, die sich dem Gesetz nicht unmittelbar entnehmen lassen • Vertretung eines Mitglieds ggü. Dritten (etwa Behörden) • Erteilung prozesstaktischer Ratschläge an Mitglieder

5.4 Konsequenzen aus der Einordnung der Beratung

Keine Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG

Wie oben bereits erwähnt, sind die meisten Beratungen im Mitgliederservice keine Rechtsdienstleistungen i.S.d. RDG., da es sich in vielen Fällen um eine Einschätzung anhand des geltenden Rechts handelt, bei dem keine umfassende Erfassung des Sachverhalts erfolgt. Genauso wird damit in der Regel das Mitglied nicht gegenüber jemanden Dritten (z.B. Behörde) vertreten, sondern das Mitglied nur unterstützt.

Bei Beratungen, bei denen es sich nicht um keine Rechtsdienstleistung handelt, ist eine alleinige Bearbeitung/Beantwortung durch Mitarbeiter des Mitgliederservice (Nicht-Juristen) möglich.

Da bei den Beratungsgesprächen regelmäßig auch individuelle Details in das Gespräch einfließen, kommt die Beratung sehr schnell in einen Graubereich und die Grenze zur Rechtsdienstleistung. Deshalb sollte darauf geachtet werden, dass klar dargestellt wird, dass es sich um eine vorläufige Einschätzung handelt, die eine juristische Betrachtung nicht ersetzt.

Mit BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wurden deshalb Formulierungen erstellt, die das klarstellen:

„Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Beratung keine juristische Rechtsdienstleistung durch einen Volljuristen ersetzen kann und lediglich der ersten Einschätzung eines Sachverhaltes dient.“

„Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den von uns geäußerten Ausführungen nicht um eine Vertretung des Mitglieds im juristischen Sinne handelt, sondern wir lediglich unsere Rechtsauffassung kundtun.“

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie werden entsprechende Anpassungen der Mailsignaturen vorgenommen. Ebenso werden die Mitglieder über die Unterscheidung des Mitgliederservice als Einschätzung von einer Rechtsdienstleistung informiert.

Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG

Handelt es sich im Ausnahmefall um eine Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG, ist für den Fall der Bearbeitung durch einen Nicht-Juristen das 4-Augen-Prinzip anzuwenden, d.h. die Beratung erfolgt unter Begleitung durch einen Volljuristen.

Vor dem Rechtsrat ist in diesem Fall ein Jurist des FvB oder ein Jurist aus dem Arbeitskreis/Beirat (z.B. Juristischer Beirat) zwingend einzubinden. Die Anforderung an das 4-Augen-Prinzip gilt auch für Rechtsdienstleistungen außerhalb des Bereichs Energierecht/-handel, beispielsweise für Beratungen der Service GmbH in Baden-Württemberg im landwirtschaftlichen Bereich. 4-Augen-Prinzip bedeutet dabei nicht, dass alle Schritte der Beratung zu Zweit durchgeführt werden müssen. Vielmehr wird darunter das Hinzuziehen eines Juristen verstanden.

Wird die Beantwortung durch einen Volljuristen erbracht, ist keine weitere Begleitung durch einen Juristen erforderlich.

Grundsätzlich gilt:

- **Keine Rechtsdienstleistungen gegenüber von Nichtmitgliedern**
- **Keine Vertretung von Mitgliedern in verwaltungsgerichtlichen Verfahren**
- **Ausführliche und aufwändige individuelle Rechtsdienstleistungen i.S.d. RDG mit hohem Haftungsrisiko nur in Rücksprache mit einem Vertreter der Geschäftsführung**
- **Individuelle Vertretung von Mitgliedern ggü. Dritten nur nach vorheriger Genehmigung durch einen Vertreter der Geschäftsführung**

5.6 Einordnung von Praxisfällen

Um deutlicher zu machen, wo die Grenze zur Rechtsdienstleistungen i.S.d. RDG verläuft, wurden folgende Beispiele mit Hilfe BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eingeordnet:

Beispiel 1:

Frage Mitglied: „*Ich möchte eine Biogasanlage mit Güllebonus betreiben. Ich habe X % Rindergülle und Y % Pferdemit. Bekomme ich den Bonus?*“

Antwort Mitgliederservice: Ja bzw. Nein, weil... (oben angeführter Satz wird genannt: „*Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Beratung keine juristische Rechtsdienstleistung durch einen Volljuristen ersetzen kann und lediglich der ersten Einschätzung eines Sachverhaltes dient.*“)

Einschätzung: Keine Rechtsdienstleistung

Begründung: Im Gesetz ist festgelegt, dass für die Gewährung des Güllebonus 30 % Massenanteil Gülle benötigt werden. Ebenso ist im Gesetz sowie den im Mitgliederservice vorliegenden Dokumenten (Buch „BGA im EEG“; Betreiberrundschreiben) erläutert, welche Stoffe als Gülle gelten. Es handelt sich um eine schematische Anwendung der Rechtsnorm

Beispiel 2:

Frage Mitglied: „*Ich habe Probleme mit der Genehmigungsbehörde. Ist das geschilderte Vorgehen so üblich oder welche Lösung kann es geben?*“

Antwort Mitgliederservice: In den uns bekannten Fällen wurde das so gehandhabt bzw. wir würden das so auslegen (oben angeführter Satz wird genannt: *„Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den von uns geäußerten Ausführungen nicht um eine Vertretung des Mitglieds im juristischen Sinne handelt, sondern wir lediglich unsere Rechtsauffassung kundtun.“*)

Einschätzung: Keine Rechtsdienstleistung

Begründung: Hier werden allg. Erkenntnisse aus bekannten Fällen weitergegeben, die z.T aber nicht immer in Arbeitshilfen gebündelt sind.

Beachte: Sind umfangreichere Recherchen notwendig, kann es sich um eine Rechtsdienstleistung handeln. In diesem Fall sollte Rücksprache mit einem Juristen erfolgen.

Beispiel 3:

Frage Mitglied: *„Ich habe Probleme beim Ausfüllen der Konformitätserklärung“*

Antwort Mitgliederservice: Wir haben auf unserer Homepage Musterausfüllhinweise. Ihre Anlage passt in das Schema von Muster 1: (oben angeführter Satz wird genannt *„Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Beratung keine juristische Rechtsdienstleistung durch einen Volljuristen ersetzen kann und lediglich der ersten Einschätzung eines Sachverhaltes dient.“*)

Einschätzung: Keine Rechtsdienstleistung

Begründung: Anhand von Musterbeispielen bezogen auf die konkrete Anlage wird damit keine neue eigene Beurteilung des Sachverhalts vorgenommen

Frage Mitglied: *„Ich habe Probleme beim Ausfüllen der Konformitätserklärung. Ich habe einen ganz anderen Fall.“*

Antwort Mitgliederservice: Erfassung der Situation und anschließend Rücksprache mit einem zweiten Augenpaar eines Volljuristen. Trotzdem wird immer oben genannter Satz ergänzt: *„Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Beratung keine juristische Rechtsdienstleistung durch einen Volljuristen ersetzen kann und lediglich der ersten Einschätzung eines Sachverhaltes dient.“*

Einschätzung: Rechtsdienstleistung

Begründung: Das Muster ist nicht anwendbar.

Beispiel 4:

Frage Mitglied: *„Ich buche die Service GmbH für eine einzelbetriebliche EEG- bzw. Düngeberatung“*

Einschätzung: Klare Rechtsdienstleistung mit der Folge des 4-Augenprinzips für Nicht-Juristen.

Beispiel 5:

Frage Mitglied: *„Können Sie meine Ausschreibungsunterlagen prüfen, ob alles korrekt ausgefüllt wurde.“*

Einschätzung: Klare Rechtsdienstleistung mit der Folge des 4-Augenprinzips für Nicht-Juristen. Aufgrund der Komplexität und dem hohen Haftungsrisiko bedarf es einer Freigabe durch einen Vertreter der Geschäftsführung.

Beispiel 6:

Frage Mitglied: „Meine Anlage ging 2000 in Betrieb, hat 150 kW installierte Leistung und ist bisher nicht flexibilisiert. Welche Vorgaben muss die Anlage einhalten, um an der Ausschreibung teilnehmen zu können? Kann die Anlage auch eine neue Güllekleinanlage werden?“

Antwort Mitgliederservice: Verweis auf Leitfaden der DIHK und des FvB. Wichtige Vorgaben sind u.a. die Pflicht zur Direktvermarktung und zum Nachweis der Flexibilität durch ein Umweltgutachten. Die Anlage muss mind. „doppelt überbaut sein“: die neue Höchstbemessungsleistung der Anlage beträgt 50 % der installierten Leistung. Zudem gibt es den sogenannten „Maisdeckel“ zu beachten, es gibt Grenzen bei der Eigenstromnutzung, der Einsatz von Heizöl als Zünd- und Stützfeuerung ist nicht mehr zulässig und die Anlage muss mind. 150 Tage Verweilzeit im gasdichten System einhalten. Möglichkeit der Teilnahme an einer Schulung der Service GmbH, in der die Vorgaben noch einmal detaillierter vorgestellt werden.

Das EEG kennt keine explizite Regelung zum Wechsel einer bestehenden Anlage zu einer Güllekleinanlage. Uns ist aber bekannt, dass Netzbetreiber vereinzelt eine Erneuerung akzeptiert haben, wenn wesentliche Teile der Anlage erneuert wurden. Dies ist aber immer eine Einzelfallentscheidung.

(oben angeführter Satz wird genannt „Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Beratung keine juristische Rechtsdienstleistung durch einen Volljuristen ersetzen kann und lediglich der ersten Einschätzung eines Sachverhaltes dient.“)

Einschätzung: Keine Rechtsdienstleistung

Begründung: Weitergabe von Wissen aus Unterlagen bzw. Mitteilung einer Einschätzung (letzter Teil).

Beispiel 7:

Frage Mitglied: „Der Zoll verweigert die Erstattung der Energiesteuer nach § X, da meine Anlage öffentliche Zuschüsse erhalten hat. Ist dies korrekt?“

Antwort Mitgliederservice: Verweis auf Text im Antrag. Betreiber können aber auch Antrag nach § Y stellen, dieser ist nicht beihilferechtlich relevant.

Das dies für BGA allgemein möglich ist, wird der Fall mit der Generalzolldirektion besprochen (ohne konkrete Nennung des Falls). Zudem hat der Betreiber bereits Rechtsbeistand auf den verwiesen wird, bei der Prüfung dieser Option.

(oben angeführter Satz wird genannt „Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Beratung keine juristische Rechtsdienstleistung durch einen Volljuristen ersetzen kann und lediglich der ersten Einschätzung eines Sachverhaltes dient.“)

Einschätzung: Keine Rechtsdienstleistung

Begründung: Weitergabe von Wissen aus Unterlagen bzw. Mitteilung einer Aussage einer Behörde, die in dieser Weise Eingang in eine Arbeitshilfe findet. Dabei darauf hinweisen, dass es sich um eine allgemeine Einschätzung handelt und nicht der individuelle Fall geprüft wurde.

Zusammenfassung Beispiele:

Viele Anfragen im Mitgliederservice haben gemeinsam, dass sie mehr oder weniger stark von einer schematischen Fragestellung abweichen. Bei der Frage, ab wann es sich um eine Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG handelt und damit eine Jurist hinzuzuziehen ist, ist die Einschätzung durch den Mitarbeiter vorzunehmen. Um in Graubereichen kein Haftungsrisiko einzugehen, sollte deswegen gegenüber dem Mitglied nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich um eine umfassend geprüfte

Antwort. Die oben genannten Formulierungen stellen dabei klar, dass es sich um Einschätzungen handelt.

5.7 Informationsaustausch zwischen den Beratern

Um die korrekte Anwendung der Schemata aus Gesetzen, Arbeitshilfe, Rundschreiben, etc. sicherzustellen, werden dazu Kolloquien zur Schulung der Berater durchgeführt. Darin werden zusätzlich Fallbeispiele durchgespielt.

Ebenso fungiert die wöchentliche Telefonkonferenz zur Festigung des Wissens zur schematischen Anwendung der Rechtsnormen.

Bei Bedarf werden zusätzlich Schulungsmöglichkeiten angeboten.

5.8 Konsequenzen

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (bis hin zu einer fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages) für Sie haben. Zudem besteht im Falle eines Verstoßes gegen geltendes Recht ein erhebliches Risiko für den FvB.

Wenden Sie sich daher bei Fragen immer an einen der genannten Ansprechpartner.

5.9 Ansprechpartner

Für alle Fragen betreffend diese Richtlinie können Sie sich an Ihren jeweiligen Vorgesetzten, das Präsidium, die Geschäftsführung oder den Compliance Beauftragten wenden.

5.10 Compliance Beauftragter

Der Compliance Beauftragte des FvB ist der zuständige Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das Thema Compliance.

Dr. Stefan Rauh

stefan.rauh@biogas.org

08161/9846-804

6. Gültigkeit

Der Leitfaden Compliance in der Verbandsarbeit wurde vom FvB-Präsidium am 14. Januar 2020 genehmigt und tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.